

Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 (GBl. S. 407) folgendes bestimmt:

§ 1

Abschnitt I Ziffer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) Arbeiter und Angestellte, die ständig in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, erhalten, wenn sie einen eigenen Haushalt mit wenigstens 2 Personen führen, eine Hausbrand-Grundkarte entsprechend der zum Haushalt gehörenden Personenzahl und außerdem eine Hausbrand-Zusatzkarte entsprechend der für Schwerarbeiter gewährten Lebensmittel-Zusatzkarte C.“

§ 2

Das in der Anlage 3 zu Abschnitt III Ziffer 4 aufgeführte namentliche Verzeichnis der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern ist wie folgt zu ergänzen:

Bernburg, Eisenach, Gotha, Meißen, Stralsund.

Berlin, den 5. August 1950

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. H a m a n n

Minister

**Ministerium für Planung**

Rau

Minister

**Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung  
der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung.**

Vom 12. August 1950

In der Anlage 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 251) erhalten die Bemerkungen zur Einkommensteuertabelle 9 unter III. (S. 274) folgende Fassung:

**„III. Berechnung der steuerfreien Mindestbeträge für Werbungskosten (Betriebsausgaben) und Sonderausgaben**

1. Bei Steuerpflichtigen, die gemäß Artikel 3 Ziffer 2 Abs. 2 der Steuerreformverordnung mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn) und aus anderen Einkunftsarten, soweit diese jährlich mehr als 720 DM betragen haben, veranlagt werden und die das Einkommen mit 70% des Einkommensteuertarifs A, jedoch mindestens nachdem Jahreslohnsteuertarif C zu versteuern haben, sind bei Anwendung des Jahreslohnsteuertarifs C die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn) um mindestens 420 DM für Werbungskosten und 360 DM für Sonderausgaben zu kürzen.
2. Bei Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen aus freiberuflicher Nebentätigkeit im Sinne von Artikel 3 Ziffer 4 der Steuerreformverordnung oder ihr Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 der Steuerreformverordnung nach dem Jahreslohnsteuertarif C zu versteuern haben, bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung von Betriebsausgaben (Werbungskosten) nicht, wenn bei Einnahmen aus diesen Tätigkeiten bis 20 000 DM nicht mehr als 40% Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sind die Einnahmen höher, so bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung nicht, wenn für die ersten 20 000 DM nicht mehr als 40% Betriebsausgaben und für die darüber hinausgehenden Beträge bis 60 000 DM nicht mehr als 30% Betriebsausgaben und für die über 60 000 DM hinausgehenden Beträge nicht mehr als 20% Betriebsausgaben geltend gemacht werden.“

Berlin, den 12. August 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h

Minister

**Berichtigung**

In der Anlage 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 251) muß es unter lfd. Nr. 147 der Einkommensteuertabelle 8 (S. 254) in der Spalte „Jahreseinkommen“ statt „6900—7950“ richtig heißen: „7900—7950“.